



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 26.05.2023

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 19

Seite 77

---

### Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achentäl, Sitz Grassau, Landkreis Traunstein,  
für das Haushaltsjahr 2023

34/23

Baurecht;  
Errichtung eines Wohnhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Flur-  
stück-Nr. 1624/30 der Gemarkung Grassau, Markt Grassau

35/23

---

34/23

Az.: 2.22-941-220007

**Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental, Sitz Grassau, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2023**

I.

**Haushaltssatzung****des Abwasserzweckverbandes Achental**

Lkr. Traunstein

für das Haushaltsjahr

2023

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.420.400,00 €

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 375.900,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) Umlagen Soll - Umlagen Festsetzung

	€
a) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage U-Abschnitt 7000	1.209.100,00
b) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage U-Abschnitt 7001	76.800,00
c) Investitionsumlage (Verbandsanlagen) U-Abschnitt 7000	275.900,00
d) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden) U-Abschnitt 7000	0,00
e) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden) U-Abschnitt 7001	0,00
f) Zinsumlage 2 (Verbandsanlagen)	0,00
g) Zinsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)	0,00
h) Tilgungsumlage 2 (Verbandsanlage)	0,00
i) Tilgungsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)	0,00

### (2) Umlagenmaßstab

- a) Für die Umlage nach Abs. 1 Buchstabe a wird der Umlagenmaßstab je zur Hälfte nach der eingeleiteten Abwassermenge des Vorjahres jeder Mitgliedsgemeinde und zur Hälfte nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 3 Verbandssatzung = VS).
- b) Für die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe c, f und h wird der Umlagenmaßstab nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 2 VS).
- c) Die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe b, d, e, g und i werden nach dem tatsächlichen Aufwand auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde umgelegt (§ 22 Abs. 4 VS).

### (3) Einwohnerwerte

Einwohnerwerte für den Umlagenmaßstab nach Abs. 2 Buchstabe a und b:

<i>Gemeinde</i>	<i>Einwohnerwerte</i>	<i>in %</i>
Markt Grassau	10.958	43,83
Marquartstein	4.330	17,32
Unterwössen	5.031	20,12
Schleching	3.087	12,35
Staudach-Egerndach	1.594	6,38

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Grassau, den 11.05.2023

Loferer Josef  
1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83224 Grassau, Im Erlach 8 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs.1 KommZG i. V. m Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Traunstein, 22.05.2023

Paul Huber  
Abteilungsleiter

---

35/23  
Az.: 4.40-BV-1008-2022

**Baurecht;**  
**Errichtung eines Wohnhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1624/30 der Gemarkung Grassau, Markt Grassau**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 22.05.2023, Geschäftszeichen 4.40-BV-1008-2022, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 22.05.2023, Geschäftszeichen 4.40-BV-1008-2022, wurde

Herrn Sebastian Sedlmaier und Herrn Andreas Sedlmaier  
Mühlwinkl 7  
83224 Staudach-Egerndach

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.87, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-286) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.

- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 04.05.2023  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat